

**Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
„Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ (M.A.) der  
Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der  
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 03.05.2021**

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 17.02.2021 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ (M.A.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 16.06.2020 (Amtliche Mitteilungen 32/2020 der Carl von Oldenburg) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 09.03.2021 und vom MWK am 27.04.2021 genehmigt.

**Abschnitt I**

**1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ (M.A.). In diesem Masterstudiengang werden folgende fünf Schwerpunkte angeboten:

- Nachhaltigkeitsmanagement,
- Accounting, Finance, Taxation,
- Unternehmensführung,
- Recht der Wirtschaft,
- China – Wirtschaft und Sprache (CHI).

Der gewählte Schwerpunkt im Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften soll in der Bewerbung angegeben werden.“

**2. In § 2 Absatz 1 wird der folgende Satz ersatzlos gestrichen:**

„Bewerberinnen und Bewerber, die ein grundsätzlich einschlägiges vorangegangenes Studium, aber weniger als die vorgenannten, jedoch mindestens 30 Leistungspunkte in den genannten Bereichen nachweisen, können die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, indem sie maximal 12 Leistungspunkte innerhalb der ersten beiden Semester nachstudieren.“

**3. In § 2 Absatz 1 wird der Satz**

„Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von insgesamt max. 12 (bei dem Schwerpunkt China 24) Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.“

ersetzt durch den Satz

„Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von insgesamt max. 12 Leistungspunkten (bei dem Schwerpunkt CHI 24 Leistungspunkte) innerhalb von zwei Semestern nachzuholen, sofern Kompetenzen gem. Satz 2 im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachgewiesen werden können.“

**4. § 2 Absatz 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:**

„Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nicht vorliegen und diese nicht innerhalb von einem Semester nachgeholt und nachgewiesen werden.“

**5. § 2 Absatz 5 wird durch folgenden Satz ergänzt:**

„Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen die erforderlichen chinesischen Sprachkenntnisse nicht vorliegen und diese nicht innerhalb von einem Semester nachgeholt und nachgewiesen werden.“

**6. In § 3 Absatz 2 d) wird der letzte Aufzählungspunkt wie folgt neu gefasst:**

- „falls vorhanden, welche wissenschaftlichen und/oder praktischen Erfahrungen und Tätigkeiten und welches soziale Engagement die Bewerberin bzw. der Bewerber gem. § 4 Abs. 1 nachweisen kann.“

**Abschnitt II**

Diese Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2021/22 in Kraft.